

## Anlage

**Protokoll Arbeitsgruppe „Leerverkäufe bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierende Geschäfte“ vom 13. April 2010**

BMF-Schreiben vom 17. März 2010 - IV C 1 - S 2252/09/10003 -

**I. Teilnehmer:**

[REDACTED]	BMF Referat IV C 1
[REDACTED]	BMF Referat IV C 1
[REDACTED]	BMF Referat IV C 1
[REDACTED]	BMF Referat IV C 1
[REDACTED]	BMF Referat IV B 1
[REDACTED]	BMF Referat IV B 5
[REDACTED]	BMF Referat IV B 5
[REDACTED]	FM Baden-Württemberg
[REDACTED]	Finanzbehörde Hamburg
[REDACTED]	Hessische Ministerium der Finanzen
[REDACTED]	Hessische Ministerium der Finanzen
[REDACTED]	Finanzamt Frankfurt am Main
[REDACTED]	FM Nordrhein-Westfalen
[REDACTED]	FM Nordrhein-Westfalen

**II. Besprechungsinhalte**A. IST-Zustand:

Nach derzeitigem Recht behält die ausschüttende Aktiengesellschaft 25 % Kapitalertragsteuer ein und führt diese an ihr zuständiges Betriebsstättenfinanzamt ab. Ist die Ausschüttung der Dividenden festgesetzt, ohne dass über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluss gefasst wurden ist, gilt die Dividende an dem Tag der Beschlussfassung als zugeflossen und die Kapitalertragsteuer als entstanden. Die Nettodividende wird an die Hauptzahlstelle überwiesen.

Die Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF) zieht die Netto-Dividende für alle in ihrem Bestand gehaltenen girosammelverwahrten Aktien bei der Hauptzahlstelle ein und leitet die Netto-Dividende an ihre Kunden (inländische oder ausländische Kreditinstitute) weiter, der laut dem Bestand am Ende des Dividendenstichtages Inhaber der girosammelverwahrten Aktien ist.

Davon unabhängig werden die am Dividendenstichtag noch offenen Börsengeschäften abgewickelt. Soweit das Geschäft die Voraussetzungen für eine automatische Kompensation erfüllt, zieht CBF die Netto-Dividende bei dem verkaufenden Kreditinstitut ein und überweist sie an das kaufende Kreditinstitut. Sofern die Voraussetzungen für eine automatische Abwicklung nicht erfüllt sind, wird die Kompensation unmittelbar zwischen den beiden Kreditinstituten abgewickelt.

In diesen Zusammenhang ist zu beachten, dass grundsätzlich allein der Leerverkäufer und dessen ausführenden Bank Kenntnis über den Tatbestand eines Leerverkaufsgeschäfts besitzt. Auch CBF liegen diese Kenntnisse nicht vor, da CBF nur das ausführende Kreditinstitut und nicht den dahinter stehenden Anleger erkennen kann. Somit ist für CBF auch nicht ersichtlich, wer wie viele Aktien besitzt und verkauft.

Alle Dividendenausschüttungen für Aktien in Girosammelverwahrung werden über CBF abgewickelt. Bewahrt ein Anleger effektive Stücke selbst auf oder hält er sie bei seiner Bank z. B. in Streifbandverwahrung, wird die Netto-Dividende von seiner Bank bei der Hauptzahlstelle eingezogen.

#### B. Neuregelung:

Nach der Erörterung des IST-Zustandes wurde die im o. g. Schreiben vorgeschlagene Neuregelung erörtert. Die Grundzüge dieser Neuregelung wurden von Praktikern aus dem Bankenbereich sowie von CBF entwickelt und werden auch von Seiten der Bankenverbände befürwortet.

#### Inlandsabwicklung:

- Eine ausschüttende Aktiengesellschaft leitet die Bruttodividenden an die Hauptzahlstelle weiter.
- Über
  - Clearstream Banking Frankfurt (CBF) oder
  - andere inländische Lagerstellen
  - bzw. ein entsprechendes Institut (im Folgenden immer CBF genannt), bei der die Globalurkunden für die inländischen Aktiengesellschaften girosammelverwahrt werden,erfolgt eine Weiterleitung der Bruttodividenden an die inländischen auszahlenden Stellen (die depotführenden Institute).

- Diese überprüfen, ob für den Dividendenberechtigten Freistellungsaufträge, NV-Bescheinigungen oder Verluste in den Verlustverrechnungstöpfen vorliegen und ob eine Kirchensteuerpflicht besteht. Bei einem Steuerabzug wird die Nettodividende an die Endkunden der auszahlenden Stelle ausgezahlt und eine anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an die Finanzverwaltung abgeführt. Hierbei werden die bestehenden Verfahren des Kapitalertragsteuerverfahrens berücksichtigt.
- Die Abführung der einbehaltenen Steuer erfolgt nach der Kompensationsfrist (derzeit 25 Tage nach dem Ex-Tag). Der Endkunde erhält eine Steuerbescheinigung mit Ausweis der Steuern.

Die grundlegenden Änderungen der Neuregelung liegen darin, dass die *Bruttodividende* über CBF an die inländische auszahlende Stelle abgeführt wird und diese den Steuereinbehalt vornimmt. Weiterhin soll nach der Neuregelung die einbehaltene Steuer erst nach der Kompensationsfrist abgeführt werden.

Vorbehaltlich der Erörterung weiterer Alternativvorschläge befürworteten die Sitzungsteilnehmer die Grundzüge des Steuerabzugs durch die auszahlenden Stellen als gangbaren Weg. Allerdings wiesen die Sitzungsvertreter darauf hin, dass für die Abführung der einbehaltenen Steuer erst nach dem Kompensationstag (derzeit 25 Tage) stichhaltige Argumente fehlen würden. Diese Regelung sei im Hinblick auf den Bürokratieaufwand auch nicht im Interesse der Finanzverwaltung, da fast täglich Kapitalertragsteueranmeldungen bei dem zuständigen Betriebstättenfinanzämtern eingehen würden. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand und auch zu einer Steuerstundung führen.

Die Sitzungsvertreter befürworteten als Alternative die Abführung der Kapitalertragsteuer jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das zuständige Finanzamt. Diese Alternative sollte auch dem ZKA vorgeschlagen werden. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass bei einer Gewinnausschüttung zum 30. eines Monats (t+2) die Steuer erst zum 10. des darauf folgenden Monats abzuführen wäre und in diesem Fall fast 6 Wochen die Steuer gestundet werde, während bei einer Dividendenausschüttung zum 26. die Steuer tatsächlich am 10. des Folgemonats abzuführen ist.

#### Auslandsbezug

- Sofern die Dividenden von CBF oder einem anderen inländischen Kreditinstitut (**letzte inländische Stelle**) an ein ausländisches Kreditinstitut ausgezahlt werden, ist von der letzten inländischen Stelle ein Abzug der Kapitalertragsteuer zzgl.

Solidaritätszuschlag vorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen (analog der Inlandsabwicklung für Endkunden/Aktionäre bei den deutschen Depotbanken).

- Die letzte inländische Stelle erstellt für diese Kunden eine Dividendenabrechnung (Credit Advice), in der sie die einbehaltene und abgeführte Steuer ausweist.
- Auf Anfrage wird die letzte inländische Stelle dem ausländischen Kreditinstitut, das die Dividenden unter Abzug der KapEst erhalten hat, für deren Endkunden eine Steuerbescheinigung ausstellen.
- Grundsätzlich kann eine Steuerbescheinigung nur von dem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat. Die Anfrage zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung folgt dem Geldfluss und geht in der Verwahrkette zurück.

Die Sitzungsteilnehmer der Referate IV B 1 und IV B 5 wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Arbeitsgruppe zur Erleichterung des Quellensteuererstattungsverfahrens von der OECD im Juni 2011 einen Bericht herausgeben wird. Unabhängig davon liegt bereits eine Empfehlung über „Verfahren zur Quellensteuererleichterung und mögliche Folgemaßnahmen“ der KOM vor.

Dabei wiesen sie darauf hin, dass sich die erläuterte Neuregelung ausschließlich auf inländische Kreditinstitute beziehen würde. Dies ist bei dem von der OECD favorisierten Verfahren nicht der Fall und könnte durchaus zu europarechtlichen Problemen führen.

In dem geschilderten Modell übernimmt die letzte inländische Stelle die Haftung. Die Sitzungsvertreter verwiesen darauf, dass im Falle der Anwendung der Neuregelung eine Anpassung des § 50d EStG zu erfolgen hätte.

Die Sitzungsteilnehmer zweifeln an der Richtigkeit der Lösung der Beispiele zu Dividendenzahlungen an einen Verkäufer unter B.2 des Schreibens vom 17. März 2010. Nach Beispiel 1 hat der Verkäufer einen Bestand am Dividendenstichtag (Ex-1) über 100 Aktien und verkauft cum 60 Stück. In der Lösung wird angegeben, dass der Verkäufer die Nettodividende auf 100 Stück und die Belastung der Nettodividende auf 60 Stück wegen cum Verkauf erhält. Aus der Sicht der Sitzungsteilnehmer müsste die Abwicklung so aussehen, dass die Bank des Verkäufers die Brutto-Dividende auf 100 Stück erhält, die Dividende auf 40 Stück dem Verkäufer unter Abzug der Kapitalertragsteuer gutschreibt und die Brutto-Dividende auf 60 Stück an die Bank des Käufers (ggf. über Clearstream) weiterleitet. Anders als in der bisherigen Lösung würde der Verkäufer von vornherein nur die Nettodividende aus 40 Stück bekommen, ohne dass es zeitgleich zu einer Gutschrift und zu einer Belastung kommt. Die Lösung des Beispiels 2 wäre ebenfalls anzupassen. .

Die Beispiele sollten bei der nächsten Sitzung mit den Vertretern des ZKA erläutert werden.

Wesentlichen Neuerungen gegenüber dem derzeitigen System:

- Die Kompensationszahlungen erfolgt brutto.
- Die Kapitalertragsteuer ist von der Zahlstelle einzubehalten.
- Die Ausstellung der Steuerbescheinigung knüpft an die Zahlung an.

### III. Auswirkungen/Gesetzlicher Änderungsbedarf

- Vorteil für den Fiskus ist, dass nicht mehr Steuerbescheinigungen ausgestellt werden, als Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.
- Gesetzesänderungen sind erforderlich:
  - § 43 Absatz 1 Nummer 1a EStG: Kapitalerträge i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG aus Aktien in der Girosammelverwahrung i. S. des § 5 Absatz 1 Satz 1 DepotG.
  - Änderung in § 44 Absatz 1 Satz 1 bis 4 EStG: In den Fällen des § 43 Absatz 1 Nummer 1a EStG hat bei Inlandsverwahrung das depotführende Institut den Steuerabzug vorzunehmen. Bei Auslandsverwahrung die letzte inländische Stelle (CBF oder nachfolgendes Institut).
  - Änderung in § 44 Absatz 2 EStG: 10. des Folgemonats, Entstehungszeitpunkt gesetzlich definieren.
  - „Neue Zerlegungsregel“: Zur Wahrung des status quo beim Kapitalertragsteuerabzug könnte das Land des Betriebsstättenfinanzamts des depotführenden Instituts oder der letzten inländischen Stelle die einbehaltenen Beträge die einbehaltenen Erträge an das Land des Emittenten abzuführen. Ebenfalls möglich wäre, dass die auszahlende Stelle statistische Daten erhebt, aufgrund derer eine Verteilung des Aufkommens nach dem Sitz der Kapitalgesellschaft im Rahmen eines bundesweiten Clearing-Verfahrens (ähnlich dem ZerlG) vorgenommen wird.
  - Änderung der Steuerbescheinigungen
  - Änderungen im InvStG.
- Änderung der Kompensationsregeln im deutschen Markt hinsichtlich Betragshöhe
- Wegfall der Anforderungen aus dem BMF-Schreiben v. 5. Mai 2009.

- Gewisser Zinsverlust für Fiskus wegen Verschiebung der Fälligkeit der Steuer

#### IV. Alternativvorschläge:

##### Wirtschaftlicher / Zivilrechtlicher Eigentümer:

Eine weitere Möglichkeit, die Gestaltungen bei Leerverkäufen um den Dividendenstichtag zu verhindern, besteht nach Auffassung von Sitzungsvertretern in der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung, nach der der wirtschaftliche Eigentümer allein derjenige ist, der auch sachenrechtlicher Eigentümer ist. Somit würde allein derjenige Anspruch auf die Dividende haben, der die Aktie zum Stichtag in seinem Depot hat. Maßgebend würde somit auf das Erfüllungsgeschäft abgestellt werden. Bei dieser Alternative würde die Kapitalertragsteuer nur einmal einbehalten werden und nur eine Steuerbescheinigung ausgestellt werden.

Bedenken wurden hiergegen insoweit angeführt, als mit einer solchen Regelung möglicherweise der Kapitalmarkt auf den Kopf gestellt werde. Außerdem würde in Europa Deutschland losgelöst vom restlichen Kapitalmarkt als einziges Land auf den zivilrechtlichen Eigentümer abstellen. Wenn zukünftig auf das Erfüllungsgeschäft abgestellt werden würde, wäre derzeit noch nicht abzusehen, welche Folgen sich für die Wertpapierleihe, Treuhands- und Nießbrauchsfälle für Schwierigkeiten ergeben würden.

Um die Auswirkungen im Steuerrecht und auf dem Kapitalmarkt bewerten zu können, werden dazu die zuständigen Referate des BMF (IV C 2, IV C 6 und VII B 5) und der ZKA um Stellungnahme gebeten.